

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Zwölf Anträge des Abgeordneten Mölling aus Oldenburg, die Verfassung betreffend**

**Mölling, Georg Friedrich Philip**

**Jever, 1848**

Sechster Antrag.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82122](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82122)

großen, tapfern und ungetrennten Nation. Wir stehen in Deutschland, von dem man noch kürzlich behauptete, daß es in 38 Nationen sich theile, augenblicklich noch von mehr als 30 Höfen umringt, welche die Kraft des Volks in eben so viele Theile zerlegen, eben so viele Centralsonnen, deren versengende oder erwärmende Strahlen das ganze Staatsgebäude durchdringen und nur zu leicht jeglichen Gegeneinfluß zersehen. — Bildet das Suspensiv-Veto die Republik, wohl, so sei es, so hat sie mindestens eine Form, die den erblichen Präsidenten nicht schändet. Uns dünkt es nicht. Vielmehr scheint dagegen zu entscheiden, daß in jeder gesunden Staatsform der Gesamtwille des Volks die endliche Entscheidung haben müsse, daß die Präsidentenwürde schon mit der Erblichkeit sich nicht vertrage, die kein Staatsamt besetzt, andere Attribute, Unverantwortlichkeit, Unabsehbarkeit, Civilliste u. s. w. nicht gerechnet. Vielmehr scheint hier der Begriff der constitutionellen Monarchie gerade recht lebendig, als die in fester Verbriefung den Umfang gegenseitiger Rechte, des Fürsten wie des Volks, feststellt und sichert. Für uns und die deutschen Verhältnisse scheint die Bestimmung eine unabweissbare Nothwendigkeit. Unsere Verfassung bedarf eines materiellen Stützpunkts, den kein Fürstenville und Fürsteneinfluß zu umgehen vermag.

### Sechster Antrag.

Die deutschen Staaten, welche, wie oben gesagt, nicht in den übrigen aufgehen, (Antrag 4) werden durch Gebietsvertauschung auf zweckmäßige Weise arrondirt.

#### Begründung:

Die Zerstückelung meines Vaterlandes hat diesen Antrag veranlaßt. Es besteht aus dem Herzogthum Oldenburg mit etwa 230,000 Einwohnern, dem Fürstenthum Lübeck mit etwa 20,000 Einwohnern und dem Fürstenthum Birkenfeld mit etwa 30,000 Einwohnern. Jenes, das Fürstenthum Lübeck, ist ringsum vom Großherzogthum Holstein, dieses von Preußen umgeben, mehr denn hundert Stunden vom Hauptlande entfernt. Hievon ist die nothwendige Folge, daß jedes dieser drei Ländchen seine eigene Landesverwaltung, seine eigene Administrativ- und Gerichtsbehörden haben muß, also ein Beamtenpersonal, daß beinahe gänzlich wegfiele, wenn diese verschiedenen Landestheile zu einem

Ganzen vereint würden. Der Centralstaat wirkt centralisirend auf die Provinz, oft, meist immer zu ihrem großen Nachtheile, weil den Centralbehörden die Eigenthümlichkeiten und eigenthümlichen Bedürfnisse der einzelnen Provinzen selten genügend bekannt sind. Eine äußerst kostspielige und unzweckmäßige Landesverwaltung ist die Folge dieser unpassenden Landeszusammensetzung. — Auf gleiche Weise mögen solche Unzuträglichkeiten durch ganz Deutschland verbreitet sein. — Der Dom in Rakeburg, der Hauptstadt des Herzogthums Lauenburg gehört zu Mecklenburg-Strelitz, wie das Fürstenthum Rakeburg selbst, ganz von ihm getrennt. Das Fürstenthum Lippe-Schaumburg hat ein entlegenes Amt Blomberg, eine Enclave vom Fürstenthum Lippe-Detmold und die Karte von Deutschland zeigt uns eine so buntscheckige Reihe von kleinen Staaten, nicht im wohlgeordneten Kreise, oder nach einem Plane zu einander gelegt und geregelt, sondern zerstreut, als hätten sie ihr Dasein einer Zusammenwürfelung zu danken.

Daß eine Arrondirung durch Gebietsumtauschung dringendes Bedürfniß sei, scheint sich durch das Obige genügend herauszustellen. Sie würde auch zur Einigung Deutschlands nicht unwesentlich beitragen. In das Einzelne einzugehen ist hier nicht der Ort. Der Grundsatz wird in der Reichsverfassung auszusprechen sein, auch dahin, daß zu jenem Zwecke jeder deutsche Staat zur Gebietsabtretung verpflichtet sei.

Auch wird beantragt:

daß schon jetzt eine Kommission ernannt werde, jene Umtauschungen anzubahnen.

### Siebenter Antrag.

Das Indigenat der einzelnen deutschen Staaten hört auf. Jeder der sich einer der vier Facultätswissenschaften (der Theologie, Rechtswissenschaft, Philosophie, Medizin) gewidmet, kann sich in jedem deutschen Staate zur Landesprüfung melden und ist dadurch berechtigt zu allen Staatsämtern des Landes.

### Begründung:

Es ist ein schwerer Druck der auf Deutschlands Söhnen ruht, daß sie da zu leben und zu sterben gezwungen sind, wo der Zufall sie geboren werden ließ. Es ist wohl kaum zweifelhaft, daß das Staatsbürgerrecht ein allgemein deutsches werde; daß jeder Deutsche wohnen und sich niederlassen könne, wo er